

Artikel 25 - Gesundheit

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit.

Die Staaten

- stellen dafür eine entsprechende Gesundheitsversorgung zur Verfügung;
- bieten speziell abgestimmte Gesundheitsleistungen an (so gemeindenah wie möglich);
- verpflichten Angehörige der Gesundheitsberufe zu speziellen Schulungen und
- verbieten jede Form von Diskriminierung beim Zugang zu Kranken- und Lebensversicherungen sowie Gesundheitsversorgung.